



## Kurzinformationen zum Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) für Gericht, Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe, Anwaltschaft und Jugendgerichtshilfe

**Teilnehmer für TOA:** **Täter:** Motivierte Tatverdächtige, Angeklagte und Verurteilte  
**Teilnehmer für TOA:** **Opfer:** Geschädigte einer Straftat

**Delikte:** Es sind grundsätzlich alle Delikte des StGB geeignet, insbesondere:  
Gewalt gegen Personen z.B. Körperverletzungen, räuberische Erpressung, Nötigung, Erpressung, Bedrohung, sexuelle Beleidigungen u.ä.  
Gewalt gegen Sachen, z.B. Sachbeschädigungen, Unterschlagung, Betrug, u.ä.

**Falleignungs- und zuweisungskriterien:** Klarer Sachverhalt  
Geständnis des Täters  
Geschädigter ist eine natürliche Person  
Freiwilligkeit – Zustimmung beider Parteien zum TOA  
Für das Opfer zumutbar



**Ausschlusskriterien:** Massive sprachliche oder kognitive Defizite  
Diagnostizierte psychiatrische Erkrankung  
Akute Suchtproblematik



**Ziel** des Täter-Opfer-Ausgleichs ist den sozialen Frieden nach einer Straftat wieder herstellen, Verhinderung einer erneuten einschlägigen Straffälligkeit und die Förderung der sozialen Kompetenzen. Dazu bieten wir:

- Konfliktberatung und/oder Konfliktschlichtung
- Pragmatische Aufarbeitung der Tat und ihrer Folgen
- Unbürokratische Vereinbarung über eine Wiedergutmachung
- Leistungen des Täters zur Wiedergutmachung
- Begleitung des Opfers durch Kooperation mit dem Weißen Ring
- Weniger formelle Prozesse – mehr gelungene Kommunikation

### Ablauf eines Täter-Opfer-Ausgleichs:

Fallzuweisung mit Verfahrensunterlagen



Täter – Opfer –Ausgleich (Gespräch mit Opfer und Täter, Ausgleichsgespräch)



Qualifizierter Abschlussbericht für fallzuweisende Stelle

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird von der **freien Straffälligenhilfe** gesteuert und umgesetzt, in enger Abstimmung und Kooperation mit Justiz, Bewährungshilfe, Anwaltschaft und/oder Jugendgerichtshilfe. Verantwortlich ist der Leiter der operativen Geschäftsbereiche des Vereins Straffälligenhilfe – Netzwerk im Landgerichtsbezirk Ansbach e.V., **Herr Pfister (Tel: 01525/2457047)**. **Bei Bedarf beraten wir bei der Fallzuweisung fachlich.** Die zuweisende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe, Anwaltschaft, Jugendgerichtshilfe) wird über die Übernahme des Falles, den Beginn und den Abschluss des TOA informiert.